

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

1522

vom 13. Mai 1975

Gemeinde Waldenburg, Bau- und Strassenlinienplan "Burgmattstrasse", Aenderung des Strassennetzplanes

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Waldenburg hat am 25. November 1974 dem Bau- und Strassenlinienplan "Burgmattstrasse" zugestimmt. Gleichzeitig wurde durch eine Aenderung des Strassennetzplanes der Talweg von einer Sammelstrasse in eine Wohnstrasse 1. Kl. umklassiert.

B. Die öffentliche Auflage des Bau- und Strassenlinienplanes fand vom 14. Februar bis 15. März 1975 statt. Sie wurde im Amtsblatt Nr. 6 und im Waldenburger Bezirksblatt Nr. 7, beide vom 13. Februar 1975 publiziert. Die betroffenen Grundeigentümer wurden durch persönliche Anzeigen resp. eingeschriebene Briefe benachrichtigt. Eine fristgerecht eingegangene Einsprache wurde im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Verständigungsverfahrens schriftlich zurückgezogen.

C. Mit Schreiben vom 25. April 1975 unterbreitet der Gemeinderat Waldenburg die Beschlüsse zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 26, 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Strassennetzpläne und Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung bestimmter Prinzipien grundsätzlich jederzeit abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Aenderungen und Ergänzungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Strassen-netzpläne und die Bau- und Strassenlinienpläne samt deren Aenderungen und Ergänzungen - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung sind die Beschlüsse nicht zu beanstanden.

://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung Waldenburg vom 25. November 1974 betreffend Bau- und Strassenlinienplan "Burgmattstrasse" und Aenderung des Strassennetzplanes im Gebiet Burgmatt genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 68/eBS/5/0 (Bau- und Strassenlinienplan) und 68/SP/1/2 (Mutation zum Strassennetzplan) versehenen Pläne.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Waldenburg (2)

Ingenieurbüro Holinger AG, Galmsstrasse 4,
Liestal

Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg
Rheinstrasse 3, Liestal

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

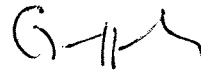
Vermessungsamt

Tiefbauamt

Planungsamt (5)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in dark ink, consisting of a stylized 'G' followed by a horizontal line and a flourish.